

Zur Zukunft des Kleingartens in Deutschland

Eckwertepapier

1. Ausgangspunkte

In der Entwicklung des Kleingartenwesens in Deutschland ist politisches Umdenken erforderlich. Die gesellschaftliche Position des Kleingartens und des Kleingärtners müssen deutlich aufgewertet werden. Der Kleingarten ist kein vorgehaltenes Bauland, sondern unverzichtbarer und unantastbarer Bestandteil des öffentlich zugänglichen Grüns. Der Kleingärtner ist nicht Kostgänger des Gemeinwesens, sondern ein bedeutender ökologischer und sozialer Dienstleister der Volkswirtschaft, dessen Leistungen gebührend anerkannt werden müssen. Der Kleingarten der Zukunft muß Traditionen bewahren und zugleich die gesellschaftlichen Veränderungen des 20. Jahrhunderts in sich aufnehmen. Er muß vor allem für junge Familien mit Kindern attraktiver werden. Im Prozeß der weiteren Vertiefung der deutschen Einheit muß ein solches Recht geschaffen und verwirklicht werden, das die Ergebnisse der großzügigen Entwicklung des Kleingartenwesens in der DDR dauerhaft bewahrt und zugleich den Kleingärtnern aus den alten Bundesländern gleiche Rechte wie den ostdeutschen Kleingärtnern zugesteht. Gerichtsentscheidungen dürfen dem nicht im Wege stehen. Die Kleingartenanlage der Zukunft ist eine solidarische Gemeinschaft aktiver, dem Gemeinwohl verpflichteter Bürger. Sie verwaltet sich grundsätzlich selbst .

2. Eckwerte für die progressive Veränderung der Rechtslage und der Kommunalpolitik im Bereich des Kleingartenwesens

1. Das Kleingartenrecht muß die gesellschaftliche, gemeinnützige Funktion des Kleingartenwesens im 21. Jahrhundert neu definieren, speziell aus der Sicht seiner ökologischen und sozialen Potenz.
2. Das Kleingartenrecht muß die Unantastbarkeit von Kleingartenanlagen festschreiben, d.h. sowohl das Verbot ihrer Inanspruchnahme für andere Belange als auch das Verbot ihrer Umwidmung in Siedlungsgebiete.
3. Das Kleingartenrecht muß die Länder und Kommunen zur umfassenden Förderung des Kleingartenwesens verpflichten.
4. Das Kleingartenrecht muß die wesentlichen ökologischen und sozialen Merkmale einer Kleingartenanlage der Zukunft definieren, um die Herausbildung und das Bestehen solcher Kleingartenanlagen zu fördern, die gerade unter den Bedingungen einer hohen Dynamik gesellschaftlicher Wandlungen ein stabiles und leistungsfähiges ökologisch - soziales Potential verkörpern.
5. Das Kleingartenrecht muß die Kleingartenpacht als ein Bruttoentgelt auf ein symbolisches niedriges Niveau begrenzen und es untersagen, den Kleingärtnern kommunale Abgaben, Wohnlaubenentgelt oder andere, über den reinen Pachtzins hinausgehende Zahlungsver-

pflichtungen aufzuerlegen. Für private Verpächter muß die Verpachtung von Kleingartenland steuerlich vorteilhaft sein.

6. Das Kleingartenrecht muß den status quo festschreiben. Alle Kleingärten – in den alten wie in den neuen Bundesländern genießen – wie sie derzeit stehen und liegen – einen unbefristeten objektbezogenen Bestandsschutz; es sei denn, sie weisen schwerwiegende Mängel im Umweltschutz auf. Auch eine derzeitige Wohnnutzung des Kleingartens muß einen unbefristeten objektbezogenen Bestandsschutz erhalten.
7. Das Kleingartenrecht muß sozial schwächeren Bürgern, wie Alleinerziehenden mit Kindern, Arbeitslosen, Rentnern, Sozialhilfeempfängern den Zugang zum Kleingarten garantieren und dazu die Verpflichtungen der Länder, Kommunen und der übrigen Kleingärtner zur tätigen finanziellen Solidarität mit diesen Bürgern festschreiben.
8. Das Kleingartenrecht muß es nach dem verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgrundsatz auch den Kleingärtnern der alten Bundesländer, die am 02.10.1990 über einen rechtskräftigen Nutzungsvertrag und über ein zum Wohnen geeignetes Gebäude verfügten sowie ihren Lebensmittelpunkt auf der Parzelle hatten, ermöglichen, Grund und Boden anzukaufen bzw. ein Erbbaurecht zu erhalten.
9. Das Kleingartenrecht muß die Selbstverwaltung und die Autonomie der Kleingartenanlagen stärken und dazu den demokratisch gewählten Vorständen der Kleingartenvereine gesetzlich alle erforderlichen Rechte und Vollmachten zur Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlage übertragen, bis hin zum gemeinschaftlichen Kauf des Grund und Bodens. Eine Zwangsverwaltung durch Zwischenpächter muß zur Ausnahme werden.
10. Die umfassende Förderung des Kleingartenwesens und der Erhalt der bestehenden Kleingartenanlagen muß zu einem Eckpfeiler bürgernaher Kommunalpolitik werden. Dazu haben die Städte und Gemeinden langfristige Entwicklungsprogramme zu erarbeiten und über deren Erfüllung öffentlich Rechenschaft abzulegen.
11. Die Kommunen haben dafür Sorge zu tragen, daß der Charakter der Kleingartenanlagen als Teil des öffentlich zugänglichen Grüns bewahrt wird und daß diejenigen Kleingärtner, die Eigentum an ihrer Parzelle bzw. ein Erbbaurecht erworben haben, in die Anlage integriert bleiben. Sie haben die vertraglichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine hohe Effizienz der Selbstverwaltung der Kleingartenanlagen zu gewährleisten.
- 12.** Die Kommunen und die Kleingartenvereine müssen sozial Schwächere finanziell gebührend unterstützen, um ihnen den Zugang zu einem Kleingarten zu ermöglichen.

Das Thesenmaterial „Zur Zukunft des Kleingartens in Deutschland“ i.d.F. vom September 2000 (Anlage) ist Bestandteil dieses Eckwertepapiers. Die Eckwerte für die progressive Veränderung der Rechtslage und der Kommunalpolitik im Bereich des Kleingartenwesens einschließlich des Thesenmaterials „Zur Zukunft des Kleingartens in Deutschland“ werden hiermit zur öffentlichen Diskussion gestellt.

Eckhart Beleites
Berlin

Johann Thelen
Düsseldorf

Peter Vossen
Düsseldorf

Heinz Schuster
Essen

Zur Zukunft des Kleingartens in Deutschland

Thesenmaterial

I.

Das Kleingartenwesen in Deutschland ist in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem durch folgende gesellschaftliche Entwicklungen nachhaltig beeinflusst worden:

- Die Produktivität in der Industrie, im Bauwesen und im Dienstleistungssektor hat einen solchen Stand erreicht, daß die herkömmlichen materiellen Bedürfnisse mit einem drastisch gesunkenen und weiter abnehmenden Personalbedarf befriedigt werden können. Dies wird durch die Europäisierung und Globalisierung zusätzlich verstärkt. Die Bevölkerung verfügt daher längerfristig über zunehmend mehr Freizeit und weniger Geld. Der Anteil älterer Menschen wächst.
- Die Produktivität in der Landwirtschaft hat einen solchen Stand erreicht, daß die Bevölkerung aus der Bewirtschaftung immer kleinerer Flächen stabil mit Nahrungsmitteln versorgt werden kann. Die Flächenstilllegung mit der Folge der Gefahr einer Verödung wird sogar prämiert, anstatt landwirtschaftlich nicht benötigte Flächen zu günstigen Konditionen für Wohnen, Freizeit und Erholung zur Verfügung zu stellen.
- Der technische und der soziale Fortschritt haben qualitative Veränderungen im Wohn- und Freizeitbereich bewirkt, u.a. die "Schlafburgen" der Großstädte (mit verminderter sozialer Qualität), eine breite Motorisierung (bei gleichzeitiger Verschlechterung der Konditionen des öffentlichen Personenverkehrs), die Technisierung der körperlichen Arbeit (mit erhöhtem Energieverbrauch), die Verbesserung der hygienischen Bedingungen für alle Bevölkerungsschichten. Er hat aber auch das ökologische Bauen sowie energie-, umwelt- und gesundheitsbewußteres Verhalten ausgelöst. Das Interesse der Bevölkerung an der Erhaltung und Regenerierung der Natur ist weiter im Wachsen begriffen. Die Bedürfnisse der Menschen haben sich insgesamt wesentlich verändert.
- Für die Kommunen, für die Länder und für den Bund sind Kleingartenanlagen noch immer potentiell Bauland. Aus kurzfristigen Erwägungen zur Entlastung der Haushalte sind sie bereit, auch Kleingartenanlagen zu privatisieren und umzuwidmen. Die Politik fördert zudem die Versiegelung großer Flächen und die außergewöhnliche Belastung der Verkehrsflächen und der Umwelt durch profitorientiertes Bauen, speziell in Gestalt von "Zentren" in den Ballungsgebieten und an deren Peripherie sowie durch die Verdichtung vorhandener, natürlich gewachsener Siedlungsgebiete. Diese Entwicklung deformiert die Lebensräume, speziell der Stadtbevölkerung.
- Die Privatisierung und kommerzielle Verwertung des Bodens hat – insbesondere in den Ballungsgebieten – eine solche Dimension erreicht, daß die Entwicklung des Gemeinwesens, in Sonderheit die ökologische Stadt- und Regionalentwicklung, zunehmend behindert wird.

- Die deutsche Wiedervereinigung hat das ökologische und soziale Potential des Kleingartenwesens sprunghaft erhöht. Aus unterschiedlichen Entwicklungen in beiden Teilen Deutschlands resultieren zugleich eine Vielzahl von Impulsen und Erfahrungen, die für die qualitative Höherentwicklung des gesamtdeutschen Kleingartenwesens von größter Bedeutung sind. Für das Beitrittsgebiet besteht bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ein Recht auf Ankauf der Parzelle bzw. auf ein Erbbaurecht. Gleiches recht muß auch für die Kleingärtner der alten Bundesländer gelten.

Im Gefolge dieser tiefgreifenden strukturellen gesellschaftlichen Wandlungen ist der städtebauliche, ökologische und soziale Stellenwert des Kleingartens in einem kräftigen Wachstum begriffen, werden die Kleingartenanlagen in den Städten dringender denn je benötigt.

Der Kleingarten hat in Deutschland eine mehr als hundertjährige Tradition.

Sein ursprünglicher Sinn lag im Armengarten, der es den sozial schwächeren Bevölkerungsschichten ermöglichen sollte, ihre Ernährung zu sichern bzw. zu verbessern und durch körperliche Betätigung im Freien ihre Gesundheit zu fördern.

In Notzeiten, vor allem im Gefolge von Kriegen, hat sich der Armengarten auch in diesem Jahrhundert bewährt. Heute dominieren die Funktionen des Kleingartens als wesentlicher Teil der grünen Lungen der Ballungsräume und als spezifischer Raum des sozialen Ausgleichs und der Stärkung des sozialen Friedens.

Derzeit werden in Deutschland weit über eine Million Gärten kleingärtnerisch bewirtschaftet, davon mehr als die Hälfte in den neuen Bundesländern, die eine gute Voraussetzung dafür bieten, das Zukunftspotential des Kleingartens zu erschließen und optimal zur Wirkung zu bringen, wenn dafür die folgenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen bzw. verbessert werden.

II.

1. Der Bestandsschutz und die Erweiterung der Kleingartenanlagen, speziell in den Ballungsräumen, müssen zur städtebaulichen Pflicht der Kommunen werden

Die Verpflichtung des Bundes, der Länder und der Kommunen zur umfassenden Förderung und zum Schutz des Kleingartenwesens muß gesetzlich festgeschrieben werden.

Aus ökologisch - sozialer Verpflichtung hat der Gesetzgeber speziell die Länder und Kommunen zu verpflichten, den Bestand der vorhandenen Kleingartenanlagen zu gewährleisten und zu mehren. Kleingartenanlagen müssen auf Dauer angelegt sein. Sie müssen im Bewußtsein der Öffentlichkeit und in der Kommunalpolitik einen ähnlichen Status der Unantastbarkeit erhalten wie Kulturdenkmale. Für die einzelne Parzelle muß ein Rechtsanspruch auf einen zeitlich unbegrenzten objektbezogenen Bestandsschutz gegeben sein.

Das Kleingartenwesen wird sich um so stabiler und gesünder entwickeln, je mehr es von gesellschaftlichen Bedingungen getragen wird, die einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial harmonischen Entwicklung des Grundstückswesens insgesamt einen breiten Raum geben und je fester es mit der ökologischen Stadt- und Siedlungsentwicklung, gerade in den Ballungsräumen, verbunden wird..

Kleingartenanlagen sind wegen ihres ökologisch-sozialen Potentials obligatorischer Bestandteil der Infrastruktur einer Kommune.

Die Kommunen verfügen - abgesehen von den Siedlungsgebieten an der Peripherie – im wesentlichen nur über drei kritische Elemente des unverzichtbaren Stadtgrüns: die Parks, die Friedhöfe und die Kleingartenanlagen. Es wird noch zu untersuchen sein, welchen Anteil Gartenanlagen an der Fläche einer Gemeinde haben müssen, damit sie ihre ökologische Funktion optimal erfüllen können.

Kleingartenanlagen müssen das gesamte Stadtgebiet durchziehen, sowohl das Zentrum als auch die Peripherie. Dabei müssen sie Gartenanlagen bleiben – Refugium für die Pächter und zugleich öffentlich begehbar für die Bürger.

Um ihre ökologisch - soziale Funktion erfüllen zu können, müssen Kleingartenanlagen auf Dauer angelegt sein, müssen sie im Bewußtsein der Öffentlichkeit und in der Kommunalpolitik einen ähnlichen Status der Unantastbarkeit erhalten wie Kulturdenkmale.

2. Die Solidarität der Kommunen und der Kleingartenvereine mit sozial Schwächeren muß moralisch und rechtlich gestärkt werden.

In der Kleingartenanlage steht der BMW neben dem Trabi, sind der Beamte und der Arbeitslose, die thüringische Großmutter und der polnische Arbeiter benachbart. Das ist einzigartig an den Kleingartenanlagen und das muß so bleiben.

Gesellschaftliches Anliegen kann es nicht sein, die Normalverdiener aus den Kleingartenanlagen zu vertreiben. Aufgabe ist es, auch sozial Schwächeren, Alleinerziehenden mit Kindern, Arbeitslosen, Rentnern, Sozialhilfeempfängern etc. den Zugang zum Kleingarten zu garantieren und zu erleichtern.

Dies könnte auf folgenden Wegen geschehen

- durch gesetzliche Festlegung eines Normativs in Analogie zum Schwerbehindertenrecht
- durch finanzielle Beihilfen der Kommunen, z.B. im Zusammenhang mit dem Erwerb der Gartenlaube
- durch einen Solidarbeitrag der übrigen Pächter einer Anlage

Entscheidend wird sein, daß Bund, Länder, Kommunen und die Pächtergemeinschaft der einzelnen Kleingartenanlagen bereit sind, in Würde ihren spezifischen Beitrag zur Solidarität mit den sozial Schwächeren zu leisten. Durch entsprechende gesetzliche Regelungen ist dieser Prozeß zu forcieren und zu unterstützen.

3. Mit der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit müssen nicht Verzicht und Askese, sondern die bedeutenden ökologisch-sozialen Leistungen der Kleingärtner anerkannt werden.

Bislang resultiert das Verständnis der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit aus dem Konzept des „Armengartens“, der Askese („Laube einfacher Ausstattung“), dürfen zur Vermeidung gewerblicher Verpachtung als Zwischenpächter nur Gemeinden oder kleingärtnerisch gemeinnützige Organisationen fungieren.

Die kleingärtnerische Tätigkeit ist a priori nicht deshalb gemeinnützig, weil sie so bescheiden ist, sondern weil sie selbstlos und ohne Gewinnerzielungsabsicht, für das Gemeinwesen kostenlos unverzichtbare ökologische und soziale Grundfunktionen der Gesellschaft wahrnimmt. Per Gesetz muß die Gemeinnützigkeit hierauf begründet werden.

4. Der Pachtzins muß auf niedrigem Niveau begrenzt bleiben. Die Kleingärtner müssen von Steuern und kommunalen Abgaben weitestgehend entlastet werden.

Die Pachtzinsbegrenzung auf einem niedrigen Niveau ist nicht primär in der sozialen Schwäche der Kleingärtner begründet, sondern trägt dem Umstand Rechnung, daß die Kleingärtner durch ihre Tätigkeit dem Steuerzahler jährlich Milliardenbeträge für die Grünpflege und der Solidargemeinschaft der Sozialversicherten hohe Kosten ersparen.

Kleingartenland darf kein Spekulationsobjekt der Baulobby sein.

Dazu muß durchgesetzt werden, daß die Kommunen die öffentlichen Lasten für Kleingartenanlagen minimieren und daß sich der private Grundstückseigentümer von Kleingartenland im Interesse des sozialen Friedens gegen überhöhte kommunale Abgaben zur Wehr setzt, anstatt sie einfach an den Kleingärten weiter zu reichen.

Die Kleingärtner müssen als Ausgleich für ihre gemeinnützige Tätigkeit eine materielle Anerkennung in Form geringer Steuern und kommunaler Abgaben erwarten dürfen.

Da Gartenlauben keine Zweitwohnung sind, ist auch eine Zweitwohnungssteuer unbegründet. Das sogenannte Wohnlaubenentgelt muß ebenso entfallen wie die Grundsteuer für Baulichkeiten in Kleingärten. Bei der Prüfung auf Gewährung von Sozialhilfe muß die Gartenlaube außer Betracht bleiben.

5. Es muß gesetzlich gewährleistet werden, daß die spezifischen Merkmale des Kleingartenwesens auch unter den Bedingungen des strukturellen gesellschaftlichen Wandels bewahrt und als ein modernes, leistungsfähiges ökologisch - soziales Potential immer wieder neu zur Wirkung gebracht werden

Als Komplex solcher spezifischen Merkmale wird vor allem gesehen:

- parzellierte Flächen zur gärtnerischen Nutzung, Freizeitgestaltung und Erholung innerhalb einer öffentlich begehbaren Gartenanlage mit Gemeinschaftseinrichtungen
- eingeschossige Baulichkeiten sowie Grundstückseinrichtungen auf Pachtland mit einem starken Kündigungsschutz
- der Zusammenschluß der Pächter einer Gartenanlage in einem eingetragenen Verein und die Ausstattung dieser Kleingartenvereine mit starken Rechten der demokratischen Selbstverwaltung und der Funktion eines Pächters.

Dem Umstand, daß viele Dauerbewohner in Kleingartenanlagen der neuen Länder jetzt den Grund und Boden zu ihrem Gebäude hinzukaufen dürfen, muß Rechnung getragen werden. Wie soll künftig das Zusammenleben in der „Mischanlage“ organisiert sein? Auch dazu eine Antwort zu geben, ist der Gesetzgeber gefordert. Der Weg kann dabei nicht die Umwandlung in ein Siedlungsgebiet sein, weil dies zu ökologischen und sozialen Belastungen führen würde. Speziell im Interesse der Familien mit Kindern und der Senioren müssen Kleingärten attraktiver werden. Das bedeutet insbesondere gesetzliche Großzügigkeit in bezug auf elektrischen Strom, Wasser-, Abwasseranschluß. Mit einem Trinkwasseranschluß sowie einer zentralen oder dezentralen Abwasserentsorgung wird modernen hygienischen Anforderungen Rechnung getragen. Zugleich muß rechtlich genügend Raum für individuelle ökologische Aktivitäten wie Sammeln von Regenwasser, Gewinnung von Wind- oder Solarstrom, Kompostierung geschaffen werden. In Sonderheit müssen die Gemeinschaftsanlagen nicht nur der Ver- und Entsorgung dienen. Sie müssen ausreichende Parkmöglichkeiten für die Pächter und für die Besucher der Gartenanlage vorsehen, ebenso Spielmöglichkeiten für die Kinder und Räumlichkeiten für das Vereinsleben. Es sollte auch nicht übersehen werden, daß Kleingartenanlagen mit Dauerbewohnern in mehrfacher Hinsicht sicherer sind, gegen Grundstücksspekulation und gegen Kriminalität.

Es ist illusionär und lebensfremd, das Konzept des Armengartens reaktivieren zu wollen. Eine Laube sogenannter „einfacher“ Ausstattung hat, an den Bedürfnissen der Menschen orientiert, keine vernünftige Perspektive. Gibt ein Pächter sein Grundstück auf, muß er sich mit seinem Nachfolger über den Preis der Baulichkeiten, Anpflanzungen und Grundstückseinrichtungen verständigen. Das gilt auch für eine Übernahme durch die Kommune. Analog kann jeder Kleingartenverein unter Beachtung der regionalen Bedingungen Regeln für den Eigentumsübergang bei Pächterwechsel oder im Falle der Kündigung beschließen. Darauf kann sich dann jeder Pächter oder Interessent von vornherein einstellen.

6. Den Veränderungen im Kleingartenwesen im Gefolge der deutschen Wiedervereinigung muß konsequenter Rechnung getragen werden.

Der Gesetzgeber muß den Entwicklungen des Kleingartenwesens der letzten Jahrzehnte in beiden Teilen Deutschlands gebührend Raum geben. Zum einen müssen die in den alten Bundesländern „geduldeten“ Entwicklungen legalisiert werden. Zum anderen müssen die in der früheren DDR den Kleingärtnern zugestandene Rechte auf Dauer erhalten bleiben und den Kleingärtnern in den alten Bundesländern durch entsprechende Gesetzgebung ebenfalls

zugestanden werden, bis hin zum Anspruch der Dauerbewohner auf Ankauf ihrer Parzelle bzw. auf ein Erbbaurecht.

Allen Versuchen, den Kleingärtnern im Beitrittsgebiet diese Rechte wieder zu nehmen, muß ernsthafter und organisierter Widerstand entgegengesetzt werden.

7. Das Zwischenpächterprinzip muß weiterentwickelt werden und eine neue, zeitgemäße gesetzliche Grundlage erhalten

Pächter der Anlagen sollten grundsätzlich die jeweiligen Kleingartenvereine sein.

Da es keine Zwangsmitgliedschaften gibt, sollte es ausschließlich der freien Entscheidung dieser Vereine und damit der Pächter unmittelbar obliegen, ob sie autonom bleiben oder sich einem Dachverband anschließen wollen und bei welchem Dachverband sie ihre Interessen am besten vertreten sehen.

Diesen Faktoren und Entwicklungen müssen das Kleingartenrecht einschließlich der Rechtsprechung gebührend Rechnung tragen.

8. Die demokratischen Selbstverwaltung und die Autonomie der Kleingartenanlagen und ihrer Vereine müssen gestärkt werden.

Alle Belange der Entwicklung und Verwaltung der einzelnen Kleingartenanlage müssen grundsätzlich vor Ort und im Rahmen der demokratischen Selbstverwaltung der Kommune und des jeweiligen Kleingartenvereins entschieden und realisiert werden.

Die Kleingartenanlagen und -vereine dürfen nur dem Gesetz und den einschlägigen Beschlüssen der Kommune unterworfen sein, an denen sie mitzuwirken berechtigt und verpflichtet sind. Jegliche andere Beeinflussungen ihrer Autonomie müssen ausgeschlossen sein.

Grundsätzlich sollte den Kleingartenvereinen die Aufgabe des Zwischenpächters übertragen werden. Damit wird die stabilste Verbindung Pächter -Grundeigentümer erreicht.

Zugleich sind die Kleingartenvereine damit in eine höhere Verantwortung gestellt. Sie müssen ihre Rechten gegenüber dem Eigentümer des Grund und Bodens offensiver wahrnehmen. Sie müssen aktiven Einfluß auf die Kommunalpolitik gewinnen und sich fest in das regionale Netzwerk der Stadt- und Siedlungsentwicklung integrieren.

Der Kleingarten hat in Deutschland eine lange Tradition und er hat eine große Zukunft, wenn der Gesetzgeber, wenn Bund, Länder und Kommunen mit Weit-sicht dafür die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Kleingartenanlagen verfügen über ein bedeutsames ökologisches und soziales Potential, das helfen kann, den strukturellen Wandel in Deutschland rascher und reibungsärmer zu vollziehen, die Natur zu bewahren, die Attraktivität der Städte und Gemeinden zu erhöhen und die sozialen Bindungen sowohl zwischen den Generationen als auch zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu fördern. Vor allem die Kleingärtner, die Kleingartenvereine sind gefordert, die notwendigen Veränderungen in der gesellschaftlichen Wertschätzung und Förderung des Kleingartenwesens selbst in Gang zu bringen, die Verbesserung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich einer kleingartenfreundlichen Kommunalpolitik einzufordern und die Zukunft des Kleingartens in Deutschland in die eigenen Hände zu nehmen.

Autoren: Eckhart Beleites, Dr. Klaus-Joachim Henkel, Dr. Michael Jagielski, Johann Thelen